

wäre die Exemption-Sache noch uf diese Stunde in Camera Imperiali lis pendens und noch unerörtert haffte; derowegen und weil es keine Crays, sondern Part-Sach zwischen einem Lehenherrn, und Lehenmann, die Subiection oder Jurisdiction belangende, ist: So wollte man gebührlchs Fleißes gebeten haben, solche unnöthige Clausulam auszulassen.

Hierauf haben Altenburg und wir abtreten müssen.

Als wir aber wieder hinein erfordert worden, haben die Crays-Stände durch den von Lüttichau dem von Brandstein, als Altenburgischen Abgesandten, angezeigt, daß sie aus den Kaiserlichen Privilegien und Lehen-Briefen der Herrn Reußen so vil befunden, daß ihre Regalia, darunter auch das Ius monetandi von den Römischen Kaysern und Königen ihnen concediret und sie damit beliehen worden, die Exemption-Sache aber nur die Jurisdiction in der Herrschaft Cranichfeld allein beträffe und gleichsam ein Part-Sache inter Dominum et Vasallum wäre und hieher gar nicht gehörte und derowegen gar nicht sehen könnten, was die begehrte Clausula im Abschide nu; wäre, wollten es aber gleichwohl registriren; so könnte auch solches in einem Schreiben absonderlich gesucht werden.

Der von Brandstein:

Er hätte solches, was er deßfalls anbracht, in specie in seiner Instruction, dieweil es denn nicht wollte, wollte, er es daheim referiren.

Reußen:

Thun uns des Abschids nach Standes-Gebühr bedanken, erinnern dabey, was die 3. Münz-Stätte betrifft, do unsere g. g. g. g. Herrn münzen mögen, daß Ihrer G. G. G. Gn. nach Inhalt der Reichs- und Crays-Abschide unbenommen seyn sollte, do die Reußischen Bergwercke sich mit Silber erzeugten, daß sie eine sonderliche Münz-Statt anrichten möchten, mit Bitte, dieses mit Fleiß zu registriren. Et factum est ita.

Hierauf ward herum votirt und von allen Ständen dahin geschlossen: Daß es uf solchen Fall den Herrn Reußen nicht verweigert werden könnte; und ist hiemit diser Crays-Tag, bis uf die Siglung des Abschides geendiget worden.

Der Belehnungs-Brief Kayser Friderichs II. vor die Herren Reußen mit dem regali monetæ steht in LÜNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. II. unter Grafen und Herrn p. 589.

ad